

IHR ABGABENBESCHIED FÜR WASSER UND ABWASSER EINFACH ERKLÄRT! FÜR DAS VER- UND ENTSORGUNGSGEBIET DER EHEMALIGEN VERBANDS- GEMEINDE ALTENKIRCHEN

Die Verbandsgemeindewerke versenden am Anfang eines jeden Jahres die Abgabenbescheide für Wasser und Abwasser mit der Abrechnung des vergangenen Jahres sowie mit den Vorausleistungen für das laufende Jahr.

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Ihre Anschrift

Den Abgabenbescheid erhalten Sie entweder als **Eigentümer**, als **Miteigentümer** oder für eine **Erben-gemeinschaft**. Außerdem erhalten Sie den Bescheid, wenn Sie bei uns als Zustelladressat hinterlegt sind.

Sollten mehrere Eigentümer vorhanden sein, wird der Bescheid im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung an einen Teileigentümer gesendet.

Allgemeine Informationen

Hier erhalten Sie einen Überblick über die **Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiter** und das **Datum der Bescheidversendung**.

Abrechnungszeitraum / Grundstück

Abrechnungszeitraum:
Zeitraum für die Festsetzung der Gebühren und Beiträge.

Objekt:
Adresse des bebauten oder unbebauten Grundstückes.

Grundstück:
Flur und Flurstück-Nummer des Grundstückes laut Grundbuch.

Zahlungsberücksichtigung

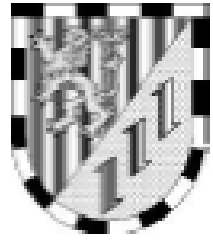
Hier ist angegeben bis zu welchem Datum eingegangene Zahlungen in der **Gesamtübersicht** berücksichtigt wurden.

Sollten Sie Zahlungen nach diesem Datum geleistet haben, sind diese nicht in der Gesamtübersicht enthalten. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit den Sachbearbeitern in Verbindung.

Zahlungsinformationen


Sollten Sie uns ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt haben, so sehen Sie hier Ihre uns angegebene IBAN. Wir buchen die jeweiligen Teilbeträge zu den genannten Fälligkeiten von Ihrem Konto ab.

Zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen, die zuständigen Sachbearbeiter senden Ihnen die entsprechenden Vordrucke gerne zu. Alternativ finden Sie die Vordrucke auch unter [Glaebiger-Identifikationsnummer \(vg-altenkirchen-flammersfeld.de\)](http://Glaebiger-Identifikationsnummer.vg-altenkirchen-flammersfeld.de)



Verbandsgemeindewerke
Altenkirchen - Flammersfeld

Verbandsgemeindewerke - 57609 Altenkirchen (Westerwald)



Verbandsgemeinde
Altenkirchen-
Flammersfeld
im Raiffeisenland

Herr/Frau
Max/Erika Mustermann
Musterstraße 1
54321 Musterdorf

Besucherschrift	Sachbearbeiterin	Telefon	Email	Zimmer	Datum
Rheinstraße 17 57632 Flammersfeld	Anja Eul Bärbel Hähn Yvonne Lysson-Wodarz	02681 85-246 02681 85-238 02681 85-274	verbrauchsabrechnung@vg-ak-ff.de	114	26.01.2023

Bürger-Nr.: 12345
Buchungs-Nr.: 012/0123456

ABGABENBESCHIED für Wasser und Abwasser 2022 und 2023

Sie erhalten Ihren Bescheid über die Festsetzung von Abgaben im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Jahr **2022** sowie die Anforderung von Vorausleistungen für das Jahr **2023**.

Abrechnungszeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022
Objekt: Musterstraße 1 in Musterdorf
Grundstück: Flur 12, Flurstück-Nr: 34/5

Abrechnungen	Festsetzungs- betrag 2022	abzüglich hierauf gezahlt	Abrechnungs- rest	Vorausleistung 2023
Wassergebühr	152,15 €	110,00 €	42,15 €	150,00 €
Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung	167,99 €	167,99 €	0,00 €	151,19 €
Schmutzwassergebühr	158,00 €	120,00 €	38,00 €	170,00 €
Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser	106,76 €	106,76 €	0,00 €	141,30 €
Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	138,16 €	138,16 €	0,00 €	141,30 €
	723,06 €	642,91 €		
			Abrechnungsrest 2022	80,15 €
			Vorausleistung 2023	753,79 €
			Gesamtbetrag	833,94 €

Zahlungen sind bis 12.01.2023 berücksichtigt

Übersicht über die Fälligkeiten und Zahlungsverpflichtungen:

Fälligkeiten	01.03.2023	01.04.2023	01.05.2023	01.06.2023	01.07.2023
zu zahlender Teilbetrag	131,94 €	78,00 €	78,00 €	78,00 €	78,00 €

Fälligkeiten	01.08.2023	01.09.2023	01.10.2023	01.11.2023	01.12.2023
zu zahlender Teilbetrag	78,00 €	78,00 €	78,00 €	78,00 €	78,00 €

Die Fälligkeit zum 01.03. enthält die Nachzahlung / das Guthaben aus dem Vorjahr. Die Anforderung der Vorausleistung verteilt sich auf alle Fälligkeiten.

Der Einzug der Teilbeträge erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitstermin per Lastschrift von folgendem Konto:
IBAN: DE12 2000000000000000000000123 | BIC: GENODEF1512 | Musterbank
Mandatsreferenz: 0123456789 | Gläubiger-ID: DE02ZZZ00002264495

Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder Feiertag verschiebt sich der Einzug auf den folgenden Werktag.
Bitte geben Sie bei Fragen stets die o. g. Bürgernummer; bei Zahlungen stets die o. g. Buchungsnummer an.

Hausanschrift
Rathausstraße 13
57610 Altenkirchen
Telefon 02681 85-0
Telefax 02681 7122
rathaus@vg-ak-ff.de
www.vg-ak-ff.de
Steuer-Nr. 02/650/15770

Öffnungszeiten Rathäuser
Altenkirchen und Flammersfeld
Mo - Di: 8 - 12 Uhr u. 14 - 16 Uhr
Mi: 8 - 12 Uhr
Do: 8 - 12 Uhr u. 14 - 18 Uhr
Fr: 8 - 12 Uhr
Sonderregelungen finden Sie unter
www.vg-ak-ff.de/oeffnungszeiten

Bankverbindungen der Verbandsgemeindelasse
Sparkasse Westerwald-Sieg

IBAN DE30 5735 1030 0000 0003 15

Westerwald Bank eG
IBAN DE26 5739 1800 0070 0011 01

Bürgernummer und Buchungsnummer

Hier finden Sie Ihre **Bürgernummer** und die **Buchungsnummer** des Bescheides.

Ihre Bürgernummer benötigen Sie bei **Fragen** bezüglich des Bescheides und die Buchungsnummer bei Ihrer **Zahlung**, sofern die Forderungen nicht bereits per Lastschrift eingezogen werden.

Gesamtübersicht

Hier erhalten Sie eine Übersicht über den Festsetzungsbetrag und die geleisteten Vorausleistungen des vorangegangenen Jahres, die dazugehörigen Abrechnungsreste und Vorausleistungen für das laufende Jahr.

Details über die Berechnung der hier angegebenen Beträge finden Sie auf den nachfolgenden Seiten des Bescheides.

Beiträge ↔ Gebühren

Beiträge für Wasser und Abwasser werden fällig, wenn das Grundstück die **Möglichkeit** hat an die öffentliche Leitung, bzw. Kanal angeschlossen zu werden. Diese Möglichkeit ist bereits dann gegeben, wenn sich das Grundstück an einer Straße befindet, in der ein öffentlicher Kanal, bzw. eine öffentliche Leitung verlegt sind. Demnach sind auch unbebaute Grundstücke beitragspflichtig.

Gebühren hingegen werden nur dann erhoben, wenn Sie die entsprechenden öffentliche Einrichtungen **tatsächlich in Anspruch nehmen**. Folglich bezahlen Sie diese Gebühren nur, wenn Sie auch tatsächlich einen Wasseranschluss auf Ihrem Grundstück haben. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Ihrem Wasserzähler.

Fälligkeiten u. Zahlungsverpflichtungen

Hier finden Sie eine tabellarische Auflistung der Fälligkeiten und der dazugehörigen Zahlungsverpflichtungen.

Grundsätzlich wird der zu zahlende Gesamtbetrag auf **10 Fälligkeiten** aufgeteilt, wobei die erste Fälligkeit sowohl die Nachzahlung bzw. das Guthaben aus dem Vorjahr, als auch einen Teil der zu leistenden Vorausleistung enthält.

Wassergebühr

Die Wassergebühr errechnet sich aus dem **tatsächlich verbrauchten Wasser** (laut Wasserzähler) und dem für die Wassergebühr geltenden **Entgeltsatz**.

Hinzu kommt der **Mehrwertsteuersatz**, der aktuell bei 7% liegt.

Schmutzwassergebühr

Die Höhe der Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem ermittelten Wasserverbrauch.

Auf die Schmutzwassergebühr entfällt **keine Mehrwertsteuer**.

Bürger-Nr.: 12345	Bürger: Mustermann, Max/Erika	Rechnung Nr.: 012/0123456/7/21
Buchungs-Nr.: 012/0123456		

Wassergebühr

Ermittlung des Verbrauches 2022

Zähler-Nr.	Zeitraum	Zählerstand		Verbrauch m³
		alt	neu	
12345678	01.01. - 31.12.2022	110	189	79

Vorjahresverbrauch: 85 m³

Abrechnung 2022	Zeitraum	Verbrauch m³	Gebühr/m³	Netto €	MwSt.		Brutto €
					%	€	
	01.01. - 31.12.2022	79	1,80	142,20	7,00	9,95	152,15
			Summe	142,20		9,95	152,15

Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung

Ermittlung WKB Wasserversorgung 2022

Grundstücksfläche lt. Kataster	J. nicht beitragspflichtige Fläche	Zwischensumme	x Geschosflächenzahl	Zwischensumme	+ angeschlossene Fläche hinter 35 m	= beitragspflichtige Geschosfläche
1.756 m²	971 m²	785 m²	0,8	628,0 m²	0 m²	628 m²

Beitragspf. Geschosfläche	Beitrag je m² €	Beitrag €	Zeitraum	Tage	Netto €	MwSt.		Brutto €
						%	€	
628 m²	0,25	157,00	01.01. - 31.12.2022	365	157,00	7,00	10,99	167,99

Berechnung der Beitragsfläche für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023

Grundstücksfläche	=	1.756,00 m²
- Abzugsfläche	=	971,00 m²
+ an die Versorgung angeschlossene Fläche hinter der tiefenmäßigen Begrenzung	=	0,00 m²
= beitragsfähige Fläche	=	785,00 m²
+ 20 % Zuschlag für 2 Vollgeschosse. Der Zuschlag für Vollgeschosse entspricht der zulässigen Bebauung. Er ist daher unabhängig von der tatsächlichen Bebauung festzusetzen	=	157,00 m²
= beitragspflichtige Fläche	=	942,00 m²

Beitragsfläche	Beitrag je m² €	Beitrag €	Zeitraum	Tage	Netto €	MwSt.		Brutto €
						%	€	
942 m²	0,15 €	141,30	01.01. - 31.12.2023	365	141,30	7,00	9,89	151,19

Schmutzwassergebühr

Die Bemessungsgrundlage ist die bezogene Frischwassermenge in m³.

Wasserverbrauch 01.01.2022 - 31.12.2022	79 m³
= Schmutzwassermenge	79 m³

Abrechnung 2022	Zeitraum	Schmutzwassermenge in m³	Gebühr pro m³ €	Betrag €
	01.01. - 31.12.2022	79	2,00	158,00

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

Ermittlung WKB Schmutzwasserbeseitigung 2022

Grundstücksfläche lt. Kataster	J. nicht beitragspflichtige Fläche	Zwischensumme	x Geschosflächenzahl	Zwischensumme	+ angeschlossene Fläche hinter 35 m	= beitragspflichtige Geschosfläche
1.756 m²	971 m²	785 m²	0,8	628,0 m²	0 m²	628 m²

Beitragspf. Geschosfläche	Beitrag je m² €	Beitrag €	Zeitraum	Tage	Betrag €
628 m²	0,17	106,76	01.01. - 31.12.2022	365	106,76

Berechnung der Beitragsfläche für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023

Grundstücksfläche	=	1.756,00 m²
- Abzugsfläche	=	971,00 m²
+ an die Versorgung angeschlossene Fläche hinter der tiefenmäßigen Begrenzung	=	0,00 m²
= beitragsfähige Fläche	=	785,00 m²
+ 20 % Zuschlag für 2 Vollgeschosse. Der Zuschlag für Vollgeschosse entspricht der zulässigen Bebauung. Er ist daher unabhängig von der tatsächlichen Bebauung festzusetzen	=	157,00 m²
= beitragspflichtige Fläche	=	942,00 m²

Beitragsfläche	Beitrag je m² €	Beitrag €	Zeitraum	Tage	Betrag €
942 m²	0,15	141,30	01.01. - 31.12.2023	365	141,30

Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung

Der wiederkehrende Beitrag Wasserversorgung wird für die Möglichkeit zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung angefordert. **Es ist kein tatsächlicher Anschluss an die öffentliche Wasserleitung erforderlich! Auch unbebaute Grundstücke mit einer Anschlussmöglichkeit zahlen diesen Beitrag!**

Die Höhe des Beitrags errechnet sich aus der ermittelten **beitragspflichtigen Grundstücksfläche** (siehe Erläuterungen zum wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser), **multipliziert mit der Geschosflächenzahl (bis 31.12.2022), bzw. mit Zuschlägen für Vollgeschosse (ab 01.01.2023).**

Die Geschosflächenzahl beträgt für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich grundsätzlich 0,8 und für Grundstücke im Bebauungsplangebiet ist diese der Festsetzung im Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Zuschlag für Vollgeschosse beträgt für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (bebaute und unbebaute Grundstücke) einheitlich 20 %.

Der Zuschlag für Vollgeschosse beträgt für Grundstücke in einem Bebauungsplangebiet die darin festgesetzte Höchstzahl an Vollgeschossen.

Die Grundlagen für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrages Wasserversorgung finden Sie in **der Entgeltsatzung Wasserversorgung** der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

(Satzungen - Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (vg-altenkirchen-flammersfeld.de))

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

Der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser wird für die Möglichkeit zum Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal angefordert. **Es ist kein tatsächlicher Kanalanschluss erforderlich! Auch unbebaute Grundstücke mit einer Anschlussmöglichkeit zahlen diesen Beitrag!**

Die Berechnung der Beitragsfläche erfolgt analog zum wiederkehrenden Beitrag Wasserversorgung.

Die Grundlagen für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrages Schmutzwasser entnehmen Sie **der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung** der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

(Satzungen - Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (vg-altenkirchen-flammersfeld.de))

Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser

Der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasser wird für die Möglichkeit zum Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal angefordert. **Es ist kein tatsächlicher Kanalanschluss erforderlich! Auch unbebaute Grundstücke mit einer Anschlussmöglichkeit zahlen diesen Beitrag!**

Die Berechnung der **Beitragsfläche** erfolgt durch Multiplikation der **beitragspflichtigen Grundstücksfläche** und der **Grundflächenzahl**.

Für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich ist die zu der Verkehrsanlage hin liegende Grundstücksfläche, bis zu einer Tiefe von 35 m beitragspflichtig.

Für Grundstücke im Bebauungsplangebiet ist die überplante Grundstücksfläche beitragspflichtig (dies ist grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche).

Zur Ermittlung der **Beitragsfläche** wird die **beitragspflichtige Grundstücksfläche** grundsätzlich mit der **Grundflächenzahl** 0,4 multipliziert und mit dem Beitragssatz multipliziert.

Die Grundlagen der Berechnung des wiederkehrenden Beitrags Niederschlagswasser finden Sie in der **Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung** der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

(Satzungen - Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (vg-altenkirchen-flammersfeld.de))

USt-Nachweis

Hier erhalten Sie den Umsatzsteuernachweis für den abgerechneten Zeitraum.

Bürger Nr.: 12345	Bürger: Mustermann, Max/Erika	Rechnung Nr.: 012/0123456/7/21
Buchungs-Nr.: 012/0123456		

Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser

Ermittlung WKB Niederschlagswasser 2022

Grundstücksfläche lt. Kataster	./. nicht beitragspflichtige Fläche	Zwischensumme	x Geschossflächenzahl	Zwischensumme	+ angeschlossene Fläche hinter 35 m	= beitragspflichtige Geschossfläche
1.756 m ²	971 m ²	785 m ²	0,4	314,0 m ²	0 m ²	314 m ²
Gewichtete Grundstücksfläche		Beitrag pro m ² €	Beitrag €	Zeitraum	Tage	Beitrag €
314 m ²		0,44	138,16	01.01. - 31.12.2022	365	138,16

Berechnung der Beitragsfläche für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023

Grundstücksfläche	=	1.756,00 m ²
- Flächenabzug (für Flächen hinter der Tiefenbegrenzung)	=	971,00 m ²
= Maßgebliche Fläche	=	785 m ²
x Grundflächenzahl von 0,4	=	314,00 m ²
+ Flächenzuschlag für bebaute/befestigte und angeschl. Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung	=	0,00 m ²
= beitragspflichtige Fläche	=	314,00 m ²

Beitragsfläche	Beitrag pro m ² €	Beitrag €	Zeitraum	Tage	Beitrag €
314 m ²	0,45	141,30	01.01. - 31.12.2023	365	141,30

Umsatzsteuer-Nachweis	USt %	Abrechnung 2022		Vorausleistung		USt-Berichtigung	
		Netto €	USt €	Netto €	USt €	Netto €	USt €
Wassergebühr	7,00	142,20	9,95	102,80	7,20	39,40	2,75
Grundgebühr Wasserversorgung	7,00	157,00	10,99	157,00	10,99	0,00	0,00

Umsatzsteuernachweis je Vorausleistungsfälligkeit 2023

Termin	USt %	Wasser			Abwasser		
		Netto €	USt €	Brutto €	Netto €	USt €	Brutto €
01.03.2023	7%	20,76	1,43	22,19	29,60	0,00	29,60
01.04.2023	7%	28,97	2,03	31,00	47,00	0,00	47,00
01.05.2023	7%	28,97	2,03	31,00	47,00	0,00	47,00
01.06.2023	7%	28,97	2,03	31,00	47,00	0,00	47,00
01.07.2023	7%	28,97	2,03	31,00	47,00	0,00	47,00
01.08.2023	7%	28,97	2,03	31,00	47,00	0,00	47,00
01.09.2023	7%	28,97	2,03	31,00	47,00	0,00	47,00
01.10.2023	7%	28,97	2,03	31,00	47,00	0,00	47,00
01.11.2023	7%	28,97	2,03	31,00	47,00	0,00	47,00
01.12.2023	7%	28,97	2,03	31,00	47,00	0,00	47,00

Hinweise:

Durch diesen Bescheid wird der Festsatzbescheid Schmutzwasser und Niederschlagswasser zum 01.01.2023 aufgehoben. Die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge richtet sich ab dem 01.01.2023 nach der Festsetzung im jeweiligen Abgabenbescheid Wasser/Abwasser.

Die wiederkehrenden Beiträge werden für die rechtliche Möglichkeit zum Anschluss an die Wasserleitung (WKB Wasserversorgung), den Niederschlagswasserkanal (WKB Niederschlagswasser), bzw. Schmutzwasserkanal (WKB Schmutzwasser) erhoben. Ein tatsächlicher Anschluss ist hierbei nicht maßgebend. Demnach werden diese Beiträge auch für unbebaute Grundstücke angefordert.

Jede Änderung, z. B. Eigentumswechsel, Flächenänderung und dergleichen bitten wir, uns unter Vorlage des entsprechenden Nachweises zu melden, damit wir eine Berichtigung vornehmen können.

Schuldner wiederkehrender Beiträge sind die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner. Sofern ein Bruchteils- oder Miteigentumsverhältnis besteht, ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für alle Bruchteils- oder Miteigentümer.

Beiträge und Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Bei unbebauten Grundstücken handelt es sich nur um eine vorläufige Hausnummerzuteilung. Die endgültige Festsetzung der Hausnummer erfolgt durch den Fachbereich Infrastruktur, Umwelt und Bauen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der elektronische Zugang zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.vg-ak-ff.de.

Im Rahmen der Abgabenerhebung werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu haben wir auf der Internetseite www.vg-ak-ff.de (Verbandsgemeindewerke) für Sie bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995, in der jeweils gültigen Fassung
- Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996, in der jeweils gültigen Fassung
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14.10.2022
- Entgeltsetzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14.10.2022
- Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14.10.2012
- Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14.10.2022
- Beschluss des Verbandsgemeinderates Altenkirchen-Flammersfeld über die Höhe und Erhebung von Entgelten für das Versorgungs- und Entsorgungsgebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen vom 07.04.2020 bis zum 31.12.2022 und vom 22.12.2022 ab dem 01.01.2023

USt-Nachweis der Vorausleistungen

Hier finden Sie den Umsatzsteuernachweis für die Vorausleistungen des laufenden Jahres.

Bürger Nr.: 12345

Bürger: Mustermann, Max/Erika

Rechnung Nr.:

Buchungs-Nr.: 012/0123456

012/0123456/7/21

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld, Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld (Postanschrift: Verbandsgemeindewerke 57609 Altenkirchen) bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen (Postanschrift: Verbandsgemeindeverwaltung 57609 Altenkirchen) zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall kann der Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an vg-ak-fl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Sie können den Widerspruch auch bei der Kreisverwaltung Altenkirchen – Kreisrechtsausschuss -, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen (Postanschrift: Kreisverwaltung 57609 Altenkirchen) erheben. Beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Altenkirchen kann der Widerspruch ebenfalls in elektronischer Form eingelegt werden. In diesem Fall kann der Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an kv-ak@poststelle.rlp.de erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 WvGO). Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Yvonne Lysson-Wodarz

INFORMATION ÜBER DIE ENTGELTSÄTZE FÜR DAS JAHR 2023

Wasserversorgung (inkl. 7% MwSt.):

Die Wassergebühr beträgt 1,93 €/m³.

Der wiederkehrende Beitrag Wasserversorgung beträgt 0,16 €/m² beitragspflichtige Fläche.

Abwasserbeizung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,20 €/m³.

Der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser beträgt 0,15 €/m² beitragspflichtige Fläche.

Der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasser beträgt 0,45 €/m² beitragspflichtige Fläche.